

Auszug  
aus unserer Stellungnahme  
zur

Nachmeldung der Vogelschutzgebiete  
„Buntsandsteinfelsen im Rurtal“  
und  
„Drover Heide“

An die  
Bezirksregierung Köln  
Zeughausstr. 2-10  
50606 Köln

1.8.04

Betr.: Gebietsmeldung nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutz-Richtlinie – Nachmeldung der Vogelschutzgebiete „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“, DE-4304-302, und Drover Heide, DE-5205-301, im Kreis Düren

Ihr Zeichen: ...

Landesbürozeichen: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Nachmeldung der beiden Vogelschutzgebiete geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab:

Nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sind insbesondere für die im Anhang I der RL aufgeführten Vogelarten Schutzgebiete auszuweisen. In diesen sind besondere Schutzmaßnahmen für alle Lebensräume dieser Arten zu ergreifen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen. Hierzu sind die Gebiete an die EU-Kommission zu melden, eindeutig abzugrenzen und die zum Schutz der betroffenen Vogelarten notwendigen Gebote und Verbote rechtlich verbindlich und dauerhaft festzulegen. Die uns zur Stellungnahme vorliegende Meldung genügt diesen Anforderungen nicht.

### 1. Für beide Gebiete

1.1. Die Meldung der beiden Gebiete wird als längst überfällig begrüßt.

1.2. In einem Vogelschutzgebiet (VSG) sind alle Lebensräume einer Art zu erfassen, nicht nur ein enger Kreis um die Brutplätze.

1.3. Eine bloße Meldung der Gebiete nach Brüssel reicht nicht. Es muss auch eine Unterschutzstellung erlassen werden, die die besonderen Ansprüche der zu schützenden Arten berücksichtigt, bzw. die bestehenden Schutzgebietsanordnungen müssen dementsprechend nachgebessert werden.

## 2. Zum VSG Buntsandsteinfelsen

### 2.1. Abgrenzung

2.1.1 Die vorgeschlagene Abgrenzung genügt nicht den fachlich gebotenen Kriterien für die Ausweisung eines VSG zum Schutz des Uhus, da lediglich die Brutfelsen der Uhus geschützt werden.

Wir halten es für geboten, die Abgrenzung des Vogelschutzgebietes entsprechend den Zonierungsvorschlägen von Uhuexperten (Eulrundblick Nr. 46, August 1997, S.17-20) zu vergrößern. Nicht nur die Brutplätze des Uhus müssen streng geschützt werden, sondern auch die Ruheplätze und Nahrungshabitate, offene und halboffene Landschaften, im Umkreis bis zu 5000 m von den Brutplätzen. Die Ruheplätze dienen als Tageseinstand, Plätze für die Kopulation, aber auch als Fütterungsplatz für die flüggen Jungvögel.

Das Gebiet ist entsprechend zu erweitern. Die Abgrenzung sollte vor Ort auch für fachlich unkundige Personen eindeutig klar sein, daher schlagen wir vor, Straßen als Begrenzungslinien zu wählen.

Wir schlagen zum Schutz der Uhus im mittleren Rurtal folgende Abgrenzung des VSG vor:

- Im Osten: B 56 - L 211 - B 265, Stockheim-Soller-Froitzheim-Ginnick-Embken-Hergarten;
- im Süden: K 25 - L 218, Hergarten-Heimbach-Schmidt-Vossenack-Germeter;
- im Westen: B 399 Germeter-Hürtgen-Kleinhau-Gey-Birgel;
- im Norden: K 27 - K 29 - L 249 - L327 - B 56, Berzbuir/Lendersdorf-Kreuzau-Stockheim.

Innerhalb dieses Bereiches sollten die im Zusammenhang bebauten Ortsteile ausgegliedert werden. Die Felsen und zumindest eine 500 m Zone in deren Umfeld sind als NSG festzusetzen, während für die Jagdhabitate im Umkreis bis zu 5000 m um die Brutfelsen die Ausweisung als LSG als ausreichend anzusehen ist (Binnendifferenzierung).

Ein entsprechender Abgrenzungsvorschlag für das gesamte VSG - das mittlere Rurtal stellt nur einen Teilbereich des VSG dar – ist von der LÖBF zu erstellen. Diese Abgrenzung muss den Lebensraumsprüchen der zu schützenden Arten entsprechen.

2.1.2. Eine umfangreichere Erweiterung – entsprechend der Gebietsabgrenzung von Dalbeck & Breuer 2002 in „Natur und Landschaft“-77. Jahrgang, Heft 12, S. 500-506 - ist geboten, wenn die Uhu paare an der Rurtalsperre und an der Urft einbezogen werden. Es gibt keinen fachlich erkennbaren Grund, diese auszuschließen. Auch diese brüten wie die Uhus der Buntsandsteinfelsen des mittleren Rurtals in Primärhabitaten, hier natürlichen Schieferfelsen. Die Jagdhabitate dieser Uhus grenzen an die der Uhus im Rurtal oder überschneiden sich mit deren Revieren. Nach Süden stellen sie die Verbindung zu der Population der Kalkeifel her.

2.1.3 Als weitere Anhang I Arten werden für das Gebiet Wanderfalke und Mittelspecht angegeben. Neuere Untersuchungen durch die biologische Station Düren haben eine sehr hohe Bestandsdichte für den Mittelspecht nicht nur an den Hängen des Rurtals und den Laubwäldern von Untermaubach bis Heimbach sondern vor allem im Hetzinger Wald, Kermeter und südlich des Urftsees ergeben, so dass die Ranking-Liste NRW für den Mittelspecht umzuschreiben ist. Diese Waldbereiche sind ebenfalls in das VSG einzubeziehen. Damit würden neben dem Mittelspecht auch weitere Vogelarten nach Anhang I der VS-RL berücksichtigt: Grau-, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Rot-, Schwarzmilan und Wespenbussard.

## 2.2. Gebote und Verbote

Eine bloße Meldung des Gebietes nach Brüssel reicht nicht. Es muss auch eine Unterschutzstellung erlassen werden, die die besonderen Ansprüche der zu schützenden Vogelarten berücksichtigt, bzw. die bestehenden Schutzgebietsverordnungen müssen nachgebessert werden. Dies gilt auch für den Landschaftsplan Kreuzau-Nideggen, der den Schutz des Uhus nur in Ansätzen berücksichtigt.

Die von der Bezirksregierung vorgeschlagene Abgrenzung eines Vogelschutzgebietes „Buntsandsteinfelsen im Rurtal“ ist bereits als NSG festgesetzt. Allerdings sind die Verbote und Gebote nicht ausreichend für einen effektiven Uhuschutz. Hier ist im NSG ein Kletterverbot unverzichtbar. Zum Schutz der Brutplätze sind Wege und Aussichtspunkte zurückzubauen und Tabuzonen auszuweisen. Forstliche und jagdliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der ULB nur in der Zeit vom 1.-31.10. durchzuführen. Das Überfliegen des Gebietes für militärische, sportliche, land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist zu verbieten.

In dem von uns vorgeschlagenen Erweiterungsbereich sind alle aktuell genutzten und potentiellen Nahrungshabitate des Uhus zu schützen. Uhus jagen in offenen und halboffenen Landschaften. Für diesen Erweiterungsbereich genügt die Ausweisung als LSG, wobei allerdings durch entsprechende Verbote dem Schutz des Uhus Rechnung getragen werden muss. Hier sind ein Verbot von Rodentiziden, Grünlandumbruchverbot und der Verzicht auf Ausweisung neuer Baugebiete, Verkehrswege und baulicher Anlagen aller Art, z.B. Windkraftanlagen, sowie Entschärfung von Mittelspannungsmasten zu fordern. Die Erhaltung und Vergrößerung von reich strukturierten Offenlandbereichen sind zu fördern.

## 3. Zum VSG „Drover Heide“

Hier ist die Liste der Vogelarten entsprechend den Kartierungen der biologischen Station zu erweitern: Sumpfohreule (Wintergast, ehemals Brutvogel), Rot- und Schwarzmilan (Nahrungsgast), Kornweihe (Wintergast), Schwarzstorch (Nahrungsgast), Uhu (Nahrungsgast, bzw. Brutvogel; der Brutplatz liegt etwas außerhalb des abgegrenzten VSG „Drover Heide“), Raubwürger (Wintergast).

Zur Seite 12 Lebensraumklassen: wir sind der Ansicht, dass der Nadelwaldanteil höher ist als 0%. Die Drover Heide benötigt eine permanente Pflege. Diese Pflege kann nicht nur in Form einer Schafbeweidung möglich sein. Die Heide kann auch mit anderen Tieren beweidet werden oder unter Einsatz von Maschinen gepflegt werden (z.B. Entfernung der Birken, Mahd der Heide, Befahren mit Kettenfahrzeugen, Pflege und Neuanlage von Kleingewässern). Von dieser Pflege hängen der Erhaltungszustand und die Entwicklung des Gebietes ab, daher sind ein Pflegekonzept und eine ständige Effizienzkontrolle unverzichtbar (Biomonitoring). Die Öffnung für eine naturverträgliche Begehung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass vor Ort Ranger die Einhaltung der Verhaltensregeln kontrollieren und Interessierte naturschutzfachlich informieren.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag  
(2 Unterschriften)

Ende des Auszugs